

8. Veranlagungen gemäß § 20a Abs. 1 Z 3 InvFG 1993

5007091“

10. In der Anlage 5 wird die Bezeichnung „C.IV. Summe der Direktveranlagungen in Anteilsscheinen von Immobilienfonds (§ 30 Abs. 2 Z 6 BMVG)“ durch die Bezeichnung „C.IV. Summe der direkten und indirekten Veranlagungen in Anteilsscheinen von Immobilienfonds (§ 30 Abs. 2 Z 6 BMVG)“ ersetzt.

11. Der bisherige Text des § 5 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“. Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Die Anlagen 1, 2, 4 und 5 in der Fassung der Verordnung BGBI. II Nr. 437/2006 sind erstmals auf den Quartalsausweis zum 31. März 2007 anzuwenden.“

Pribil Traumüller